

über die Einzahlungen mit dem Datum des 12. 10. 1957 zu versehen. Nach 11 Uhr gingen der Angeklagte und die Buchhalterin St. nochmals zum Rathaus, um dort die näheren Einzelheiten zu erfahren. Nachdem er kurz nach 12 Uhr wieder in den Räumen der Bank eingetroffen war, ließ er auf Anfrage zu, daß nach der erhaltenen Belehrung weitere Personen Einzahlungen auf ihre Konten machten und Quittungen mit dem Datum des 12. 10. 1957 versehen wurden. Auf diese Weise sind, entgegen den Bestimmungen des § 4 Ziff. 5 der VO vom 13. 10. 1957 über die Ausgabe neuer Banknoten, Einzahlungen auf die Konten der Bürger, die Bankkunden waren, vorgenommen worden in einer Höhe von 60 303,— DM. Wie die Zeugen aussagen, waren es keine echten Einzahlungen auf Sparkonten, sondern die Einzahlungen wurden vorgenommen, weil die Zeugen gehört haben wollen, daß die zu Hause aufgesparten Gelder verfallen und wertlos werden würden. Der Angeklagte veranlaßte bei den Einzahlungen die Gutschrift auf den verschiedenen Konten und veranlaßte durch seine Mitarbeiter das Festsetzen des Zeitpunktes der Einzahlung auf den auszuhändigenden Quittungen auf den vorhergehenden Tag.

Diese Feststellungen beruhen auf den Aussagen des Angeklagten und der in der Verhandlung vernommenen Zeugen B., L. Sch. und St.

Der Angeklagte hat somit in jeder Beziehung den Tatbestand des § 22 der VO vom 13. 10. 1957 über den Umtausch von Banknoten der Deutschen Notenbank, i. V. mit § 263 StGB erfüllt.

Der Angeklagte behauptet, daß er über die Berechtigung noch Einzahlungen anzunehmen im unklaren war. Er habe wohl bei der Belehrung, um 11.30 Uhr, zu diesem Zeitpunkt ist er erst im Rathaus erschienen, nur einen Teil verstanden. Er habe wohl diese Richtlinien und das Gesetzblatt vom 13. 10. 1957, S. 603 erhalten, habe aber das Gesetz bzw. die VO nicht gelesen und nur die Formulare und Richtlinien angesehen. Er habe erst einige Tage nach dem Notenumtausch sich Gedanken darüber gemacht, aus welchem Grunde diese Maßnahme durchgeführt werden sollte. Dem steht entgegen, daß er nach der erhaltenen Belehrung und nach dem Erhalt des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik, nicht nur weitere Einzahlungen billigte und veranlaßte, daß auf den Quittungen als Einzahlungsdatum der 12. 10. 57 eingetragen wurde, sondern daß er auch dem Zeugen L. und dem Zeugen B. sagte, sie möchten nicht darüber sprechen, daß sie die Einzahlungen am Sonntag vorgenommen haben. Der Angeklagte erklärt das damit, daß er einen weiteren Andrang von Bankkunden unterbinden wollte. Das Gericht ist der Auffassung, daß erstens der Angeklagte, als Leiter einer Bank gewußt hat, daß sonntags gewöhnliche Bankgeschäfte nicht erledigt werden und daß er weiterhin sich des Verbotenen seiner Handlung auch bewußt war und deswegen die Zeugin B. und L. bewogen hat, über die Tatsache der Einzahlung nicht zu sprechen. Das Gericht sieht deshalb als erwiesen an, daß der Angeklagte auch subjektiv den Tatbestand des § 4 der VO vom 13. 10. 1957 und damit i. V. den Tatbestand des Betruges erfüllt hat.

Der Angeklagte hatte gegen das Limit der Bank verstoßen, nachdem das Kassenlimit nur 25 000 DM beträgt. Er hat ferner die kontrollierende Tätigkeit unserer Staatsorgane zu durchkreuzen versucht, indem er die Kontrolle über die Herkunft der Geldmittel unmöglich zu machen versuchte. Der Banknotenumtausch ist

erfolgt, um, wie es in der Verordnung heißt, die unserer Wirtschaft durch Spekulanten entzogenen Geldmittel wertlos zu machen. Der Angeklagte hat sich an diese Verordnung nicht gehalten. Es darf aber nicht zugelassen werden, daß die Leiter einzelner Bankinstitute sich über den Willen unserer Arbeiter und Bauern hinwegsetzen, der in unseren Gesetzen und Verordnungen seinen Niederschlag findet. Der Angeklagte ist lange genug Bankfachmann und weiß daher, daß an Sonntagen Einzahlungen auf Konten nicht anzunehmen sind. Daß er es trotzdem tat, verstößt er immer gegen die arbeitsrechtlichen Bestimmungen und in diesem speziellen Fall, gegen die VO vom 13. 10. 1957 und gegen ein Strafgesetz. Es ist notwendig, dem Angeklagten, der 7 Jahre nach dem Zusammenbruch des Hitlerfaschismus trotz seiner Zugehörigkeit zur NSDAP durch unseren Staat auf diese Funktion eines Bankleiters gestellt wurde, klar zu machen, daß die Gesetze unserer Deutschen Demokratischen Republik auch für ihn Geltung haben und daß von ihm, wie von allen Bürgern erwartet wird, daß er die Interessen unserer fleißigen Bevölkerung achtet, derentwegen der Banknotenumtausch vorgenommen wurde. Das Gericht sieht seine Erklärung, er habe nur wegen der Sparerbewoche diese Beträge angenommen, obgleich die Bank sonst für diese Geschäfte nicht geöffnet war, als leere Ausflüchte an. Wenn der Angeklagte sich darauf beruft, daß er lediglich die Formulare studiert habe, aber nicht das ihm übergebene Gesetz, dann hat er zumindestens mit dem rechnen müssen, daß er sich Repressalien aussetzt, wenn er entgegen der ihm übergebenen Verordnung handelt. Aus diesem Grund erkennt das Gericht auf die im Urteil ausgesprochene Strafe und ist der Auffassung, daß diese Maßnahme ausreicht, um den Angeklagten in Zukunft vor Gesetzesverletzungen zu bewahren.

Die Anrechnung der U-Haft erfolgte nach § 219 StPO. Die Auferlegung der Kosten geschah nach § 353 StPO i. V. mit §§ 1 und 2 der VO vom 15. 3. 1956.

gez. H. Schmidt gez. Krone gez. Protschke

Aus dem zuletzt wiedergegebenen Urteil des Kreisgerichts Angermünde gegen den ehemaligen Bankleiter W. K. ergibt sich, daß der von der Zonenregierung genannte Grund für die Geldumtauschaktion nur vorgeschoben war. Nicht einmal das sowjetzonale Kreisgericht wagt, zu behaupten, daß es sich bei den Menschen, die noch am 13. 10. 1957 Einzahlungen auf die Bank in Angermünde vorgenommen hatten, um spekulierende westdeutsche Monopolisten oder Militaristen oder deren Helfer gehandelt hätte. Aus dem Urteil geht vielmehr eindeutig der Charakter dieser hinterhältigen und gegen die Bevölkerung gerichteten Aktion hervor, so daß es dann allerdings auch konsequent erscheinen muß, wenn ein Mann wie der Bankleiter W. K., der das berechtigte Interesse seiner Bankkunden gewahrt sehen wollte, zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wird. Auch in diesem Fall setzte sich das Gericht leicht über die Behauptung des Angeklagten hinweg, daß er vom sachlichen Inhalt der Verordnung vom 13. 10. 1957 in dem allgemeinen Wirrwarr noch keine Kenntnis genommen hätte, und gibt in den letzten Ausführungen der Urteilsbegründung ein typisches Beispiel dafür, daß im sowjetzonalen Wirtschaftsstrafrecht zur Begründung des dem Angeklagten innewohnenden Vorsatzes nicht mehr erforderlich ist als einige allgemeine Redewendungen.

*